

Amtliche Sammlung: ja

BGB § 2242 Abs. 3

Die Feststellung der Überzeugung des Notars von der Blindheit des Erblassers enthält nicht ohne weiteres die Feststellung der Überzeugung des Notars von der Schreibunfähigkeit des Erblassers.

BGH, Beschl. v. 30. Oktober 1959 - V ZB 17/59 - OLG Hamm
LG Bielefeld

V. ZB 17/59

B e s c h l u ß

In der Grundbuchsache

betreffend die Eintragung der Witwe Luise N. [REDACTED]
geb. B. [REDACTED] als Alleineigentümerin im Grundbuch von
E. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 310

Beteiligte:

Witwe Luise N. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in E. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

als Antragstellerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in B. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. Oktober 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag und Dr. Mattern

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
der Zivilkammer 3 a des Landgerichts in Bielefeld
vom 10. Juni 1959 wird auf Kosten der Antrag-
stellerin zurückgewiesen.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Be-
schwerde wird auf 7 200 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 17. März 1959 verstorbene Zigarrensortierer Wilhelm N. war Eigentümer des im Grundbuch von E. Band 310 eingetragenen Grundstücks H. Straße in E. Er hat mit seiner Ehefrau, der Antragstellerin, am 1. Februar 1958 ein gemeinschaftliches notarielles Testament errichtet (Urk. Rolle Nr. 40/1958 des Notars H. in E.). In ihm haben sich die Eheleute N. gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und u.a. bestimmt, daß Erbin des Längstlebenden ihre Tochter Elfriede M. sein solle.

In der notariellen Niederschrift über die Errichtung des Testaments heißt es u.a.:

"Gegen die Testierfähigkeit der Erblasser bestehen nach der Überzeugung des Notars keine Bedenken.

Herr N. erklärte: Ich habe infolge eines Augenleidens ein Auge völlig und auch die Sehkraft auf dem anderen Auge verloren, so daß ich geschriebenes nicht mehr zu lesen vermag. Außerdem kann ich wegen meines Leidens nicht mehr schreiben.

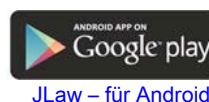
Da Herr N. demnach nach der Überzeugung des Notars blind ist, zog der Notar als Zeugen zu:

1. den Holzsortierer Hans K. in E.,
H. Straße,
2. den Lehrer i.R. Otto T. in E.,
H. Straße.

Die Zeugen waren während der ganzen Verhandlung zu-
gegen."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Niederschrift über die Testamentserrichtung haben die Ehefrau N [REDACTED], die beiden Zeugen und der Notar unterschrieben. Die Unterschrift des Ehemannes N [REDACTED] fehlt.

Die Witwe Luise N [REDACTED] hat bei dem Grundbuchamt beantragt, sie auf Grund des Testamentes vom 1. Februar 1958, das am 28. April 1958 eröffnet worden ist, als Eigentümerin des Grundstücks H [REDACTED] Straße [REDACTED] im Grundbuch einzutragen.

Das Amtsgericht hat das gemeinschaftliche Testament als nichtig angesehen, weil dieses eines wesentlichen Formerfordernisses ermangele, da in ihm die Überzeugung des Notars von der Schreibunfähigkeit des Erblassers nicht zum Ausdruck gekommen sei. Es hat den Eintragungsantrag deshalb zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat diese Entscheidung mit der Beschwerde angegriffen und zu ihrer Begründung im wesentlichen geltend gemacht, daß die gewählte Formulierung zwar nicht im Wortlaut die Überzeugung des Notars von der Schreibunfähigkeit des Erblassers wiedergebe, die Niederschrift aber doch den Willen des Notars erkennen lasse, seine Überzeugung von der Schreibunfähigkeit des Erblassers festzustellen.

Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Nach der zwingenden Vorschrift des § 2242 Abs. 1 Satz 1 BGB müsse die Niederschrift über die Testamentserrichtung dem Erblasser vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Das gelte, wie sich aus § 2242 Abs. 1 BGB, insbesondere aber aus § 2242

Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BGB ergebe, auch für das Testament eines Blinden. Nur dann, wenn der Testator schreibunfähig sei und der Notar sich von der Schreibunfähigkeit überzeugt und diese Überzeugung in der Niederschrift festgestellt habe, sei die eigenhändige Unterschrift des Erblassers entbehrlich. Diesem Erfordernis genüge die Niederschrift nicht. Sie enthalte weder die Unterschrift des Erblassers noch die ausdrückliche Feststellung des Notars, daß er von der Schreibunfähigkeit des Erblassers überzeugt gewesen sei. Auch aus dem Gesamthalt der Niederschrift ergebe sich nicht zweifelsfrei die Überzeugung des Notars von der Schreibunfähigkeit des Erblassers und sein Wille, diese Überzeugung festzustellen. Nur wenn sich aus der Niederschrift zweifelsfrei schließen lasse, daß der Notar von der Schreibunfähigkeit überzeugt gewesen sei, könne es unschädlich sein, daß diese Feststellung nicht ausdrücklich getroffen sei. Die Feststellung der Blindheit schließe nicht die Feststellung von der Schreibunfähigkeit in sich. Der Gesetzgeber habe ganz klar unterschieden zwischen Personen, die blind seien und Geschriebenes nicht lesen könnten, einerseits und solchen Personen andererseits, die schreibunfähig seien. Der Unterschrift eines Blinden komme eine gewisse Beweisfunktion hinsichtlich der Identität des Erklärenden und des Erblassers zu. Aus der Aufnahme der Erklärung des Erblassers, wegen seines Leidens nicht mehr schreiben zu können, lasse sich weder die Überzeugung des Notars von der Schreibunfähigkeit noch sein Wille, diese Überzeugung festzustellen, zweifelsfrei herleiten, und zwar unabhängig davon, ob man diese Erklärung für sich allein betrachte oder im Zusammenhang mit der festgestellten Überzeugung von der Blindheit des Erblassers, der nicht blind geboren, sondern erst infolge eines Augenleidens erblindet sei. Es bestehe

danach die Möglichkeit und sogar die Wahrscheinlichkeit, daß der Erblasser früher habe schreiben können. Dann sei aber nicht ersichtlich, warum er bei der Testamentserrichtung nicht einmal mehr seine Unterschrift hätte abgeben können, wenn ihm die Stelle der Unterschriftsleistung genau bedeutet und ihm gegebenenfalls die Hand leicht geführt worden wäre. Denkbar sei, daß sich der Erblasser über die Gültigkeit einer derartigen Unterschrift nicht im klaren gewesen sei und auf Grund dieses Irrtums generell erklärt habe, er könne nicht schreiben. Keine Anhaltspunkte lägen dafür vor, daß der Erblasser etwa wegen eines anderen Leidens nicht habe schreiben können. Im übrigen sei auch noch zu bedenken, daß der Notar seine Überzeugung von der Testierfähigkeit und der Blindheit des Erblassers ausdrücklich festgestellt habe und es daher nahegelegen hätte, auch die Schreibfähigkeit ausdrücklich festzustellen. Diese Unterlassung spreche dafür, daß der Notar eine diesbezügliche Feststellung gar nicht habe treffen wollen, weil er sie vielleicht irrtümlich nicht für erforderlich gehalten habe. Aus der Zuziehung zweier Zeugen lasse sich ebenfalls nicht schließen, daß der Notar von der Schreibunfähigkeit des Erblassers überzeugt gewesen sei und eine solche Überzeugung habe feststellen wollen; denn aus der Niederschrift ergebe sich ganz klar, daß die Hinzuziehung der Zeugen wegen der Blindheit des Erblassers vorgenommen worden sei. Da das Testament danach der erforderlichen Form ermangele, sei es nichtig, so daß das Amtsgericht die beantragte Eintragung mit Recht abgelehnt habe.

Das Oberlandesgericht Hamm möchte der weiteren Beschwerde der Antragstellerin stattgeben, sieht sich hieran jedoch durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 6. Juli 1956 (3 Wx 28/56, NdsRpfl 1957, 245) ge-

hindert. Es hat die Sache deshalb dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

II.

Die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 GBO für die Vorlegung der Sache sind gegeben, weil, wie noch darzulegen ist, das Oberlandesgericht Hamm, wenn es so, wie beabsichtigt, entscheiden würde, von der angeführten, auf weitere Beschwerde in einer Grundbuchsache ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg abweichen würde.

Dem Oberlandesgericht Hamm ist darin beizutreten, daß es sich bei der Bestimmung des § 2242 Abs. 3 Satz 1 BGB um eine das Grundbuchrecht betreffende bundesrechtliche Vorschrift handelt. Es genügt nämlich, daß die auszulegende Vorschrift grundbuchrechtlicher Art ist, d.h. zu den Vorschriften gehört, die der Grundbuchrichter in Erfüllung seiner besonderen Aufgaben anzuwenden hat (Hesse/Saage/Fischer, Grundbuchordnung 4. Aufl. § 79 Anm. II 1). Das ist hier der Fall. Denn zum Nachweis der Erbfolge reicht es nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GBO aus, wenn an Stelle eines Erbscheins die Verfügung von Todes wegen, auf der die Erbfolge beruht, vorgelegt wird, sofern sie in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, und außerdem die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung beigebracht wird. In diesen Fällen hat der Grundbuchrichter die Verfügung von Todes wegen auf ihre Gültigkeit, insbesondere bezüglich der Formvorschriften, und ihren Inhalt zu prüfen (Meikel/Imhof/Riedel, Grundbuchrecht 5. Aufl. § 35 Anm. 60). Bei dieser Prüfung ist seitens des Grundbuchrichters auch die Formvorschrift des § 2242 Abs. 3 Satz 1 BGB zu beachten, wenn der Erblasser die Urkunde über die Testamentserrichtung nicht unterschrieben hat.

Nach § 2242 Abs. 1 Satz 1 BGB muß die von dem Richter oder Notar über die Testamentserrichtung aufzunehmende Niederschrift vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Kann der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder Notars nicht schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. Die Vorschrift des früheren § 2242 Abs. 2 BGB, nach der, wenn der Erblasser erklärte, nicht schreiben zu können, seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt wurde, ist bereits durch § 16 Abs. 3 Satz 1 des am 4. August 1938 in Kraft getretenen Testamentsgesetzes abgeändert worden. Die seit dem 1. April 1953 geltende Neufassung des § 2242 Abs. 3 Satz 1 BGB hat den Wortlaut des § 16 Abs. 3 Satz 1 TestG übernommen. Die im Jahre 1938 eingeführte Gesetzesänderung stellt eine Verschärfung der Formvorschriften dar; denn es genügte nun nicht mehr die Protokollierung der Erklärung des Erblassers über seine Schreibunfähigkeit, vielmehr muß der Richter oder Notar sich jetzt von der Schreibunfähigkeit des Erblassers überzeugen und, wenn er diese Überzeugung gewonnen hat, sie in der Urkunde feststellen. Der neuen gesetzlichen Regelung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Unterschrift des Erblassers unter Umständen ein wichtiges Beweismittel hinsichtlich der Personengleichheit mit dem Erklärenden bildet (vgl. Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1958, V ZB 17/58, BGHZ 28, 188, 190). Es soll also tunlichst verhindert werden, daß ein Testator, der zur Unterschriftsleistung in der Lage ist, die seine Verfügung von Todes wegen enthaltende Urkunde nicht unterzeichnet. Der Richter oder Notar muß deshalb in eine besonders sorgfältige Prüfung eintreten, wenn der Erblasser angeblich nicht schreiben kann. Daraus folgt, daß auch an die Feststellung der Überzeugung von der Schreib-

unfähigkeit in der Niederschrift strenge Anforderungen zu stellen sind. Das wird nur in den Fällen praktisch, in denen der Richter oder Notar seine Überzeugung in der Urkunde nicht ausdrücklich festgestellt hat. In diesen Fällen kommt es darauf an, ob sich die Feststellung der Überzeugung von der Schreibunfähigkeit dem gesamten Inhalt der Niederschrift entnehmen läßt. Darin stimmen die Ansichten der Oberlandesgerichte Hamm und Oldenburg überein. Sie weichen hingegen hinsichtlich der Bedeutung der Unterschrift eines Blinden voneinander ab.

Das Oberlandesgericht Hamm räumt ein, daß auch ein Blinder möglicherweise schreiben und seine Unterschrift auf eine ihm vorgelegte Niederschrift setzen kann. so daß man - rein logisch betrachtet - nach § 2242 BGB auch die Unterschrift eines Blinden verlangen könne. Nach seiner Ansicht muß jedoch die Frage, ob die Unterschrift der Blinden zu fordern ist, nach dem Zweck des Gesetzes beantwortet werden. Es meint, § 16 TestG und § 2242 n.F. BGB gingen davon aus, daß der Erblasser das, was er unterschreibe, auch selbst sehen und kontrollieren könne. Diese Bestimmung soll nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm eine möglichst große Gewähr dafür bieten, daß das Erklärte dem wirklichen Willen des Erblassers entspreche; diese durch die Unterschrift gebotene Gewähr entfällt aber nach seiner Ansicht, wenn der Erblasser die Niederschrift nicht lesen kann und nur seinen Namen auf eine ihm gewiesene Stelle setzt, da dann die Unterschrift zu einer leeren Formalität werde. Allein der Umstand, daß aus der Unterschrift auf die Identität des Erblassers geschlossen werden könne, hat nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm bei Blinden keine maßgebende Bedeutung, weil es an der eigenen Kontrollmöglichkeit fehle und daher die Unterschrift in diesem Falle nicht als sinnfälliges Zeichen des Einverständnisses des Erblassers gewertet werden könne.

Das Oberlandesgericht Hamm meint, von diesem Standpunkt aus enthalte die Feststellung der Überzeugung des Notars von der Blindheit des Erblassers zugleich die Feststellung seiner Schreibunfähigkeit. Daraus will es dann die Wirksamkeit des Testaments vom 1. Februar 1958 herleiten

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Das Oberlandesgericht Hamm spricht damit tatsächlich der Unterschrift eines Blinden fast jede Bedeutung ab und setzt deshalb die Feststellung der Blindheit der Feststellung der Schreibunfähigkeit gleich, obwohl es selbst nicht verkennet, daß ein Blinder sehr wohl zum Schreiben und damit auch zur Unterzeichnung einer Urkunde in der Lage sein kann. Das Reichsgericht hat sich bereits in seinem Urteil vom 29. April 1915 (RGZ 86, 385) mit der Form des Blindentestaments nach der damals geltenden Fassung des § 2242 BGB befaßt. In dem von ihm entschiedenen Falle hieß es in der Niederschrift: "Herr M. ist blind und erklärte auch, blind zu sein." Damals war von der Revision geltend gemacht worden, der vom Gesetz bei Aufstellung des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift verfolgte Zweck, den wirklichen Willen des Testators sicherzustellen, könne durch die Unterschrift eines Blinden nicht erreicht werden, in folgedessen habe dieses Erfordernis nur dann einen guten Sinn, wenn der Testator in der Lage sei, durch eigene Kontrolle des auf dem Papier festgelegten Gedankeninhalts noch einmal zu der Willenserklärung und zu der Genehmigung des Protokolls Stellung zu nehmen. Das Reichsgericht hat diese Ansicht nicht gebilligt und es als unzulässig erachtet, gesetzlich vorgeschriebene Formen lediglich aus dem Grunde beiseite zu schieben, weil sie im einzelnen Falle nicht geeignet seien, dem vom Gesetzgeber damit verfolgten Zwecke zu dienen. Das Reichsgericht hat sich weiter da-

hin ausgesprochen. es sei auch nicht einmal richtig, daß die Unterschrift eines blinden Testators unter dem Protokoll jeglicher Bedeutung entbehre; denn die Unterschrift bleibe auch bei einem Blinden das, was sie nach der Absicht des Gesetzes vorstellen solle, nämlich ein von dem Testator selbst gesetztes, sinnfälliges Zeichen seines Einverständnisses mit demjenigen, was in dem Protokoll enthalten sei. Nach der Auffassung des Reichsgerichts fällt auch das Bedenken, das daraus entnommen werden könnte, daß der Blinde die Stelle nicht sieht, auf die er seinen Namen setzt, bei der Aufnahme öffentlicher Urkunden fort, weil hier die Zuziehung der Urkundsperson die Gewähr dafür biete, daß dem Testator nicht ein Schriftstück untergeschoben werde, auf das sich seine Genehmigung nicht beziehe. Das Reichsgericht hat auch unter Hinweis auf die Motive (Motive Bd. 1, 187 und Bd. 5, 277) hervorgehoben, das Bürgerliche Gesetzbuch stehe auf dem Standpunkt, daß Blinde an und für sich rechtsgültig eine Unterschrift abgeben können.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hatte in seiner Entscheidung vom 6. Juli 1956 über die Gültigkeit eines unter der Geltung des Testamentgesetzes errichteten öffentlichen Testaments zu befinden, in dessen Niederschrift u.a. gesagt war, daß die Erblasserin nach der Überzeugung des Notars im gesetzlichen Sinne blind sei, und die Erblasserin erklärt hatte, nicht schreiben zu können. In dieser Entscheidung hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen, daß auch die Unterschrift eines Blinden als ein sinnfälliges Zeichen für die Genehmigung des Inhalts der Niederschrift ihre Bedeutung behalte. Nach seiner Ansicht ermöglicht auch die Unterschrift eines Blinden eine spätere Nachprüfung

der Identität des Erschienenen und des Erblassers. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß aus der Feststellung des Notars, der Erblasser sei blind, und aus der Aufnahme der Erklärung des Erblassers, nicht schreiben zu können, nicht zweifelsfrei entnommen werden könne, daß sich der Notar von der Schreibunfähigkeit überzeugt habe.

Die Auffassungen der Oberlandesgerichte Hamm und Oldenburg weichen danach hinsichtlich der Bedeutung, die der Unterschrift eines Blinden unter der Testamentsurkunde beizumessen ist, voneinander ab. Während nämlich das Oberlandesgericht Oldenburg der Unterschrift des Blinden im wesentlichen denselben Wert beimißt, welcher der Unterschrift eines Sehenden zukommt, ist sie nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm von untergeordneter Bedeutung, so daß an die Feststellung der Überzeugung der Urkundsperson von der Schreibunfähigkeit des Testators bei einem Blinden geringere Anforderungen gestellt werden können, als regelmäßig zu stellen sind. Die Meinungsverschiedenheit bezieht sich danach auf die im § 2242 BGB vorgeschriebene Unterzeichnung der Niederschrift im Hinblick auf die Erfordernisse der wirksamen Ersetzung der Unterschrift eines blinden Testators.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm kann nicht beigetreten werden. Es weist zutreffend darauf hin, daß Sondervorschriften für Blinde nur in den §§ 2233 Abs. 1 und 2238 Abs. 4 BGB gegeben sind, nach denen der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen muß, wenn der Erblasser nach seiner Überzeugung blind ist, und ein Erblasser, der Geschriebenes nicht zu lesen vermag, ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten kann. Das Oberlandesgericht Hamm hebt selbst hervor, daß Sondervorschriften für Blinde hinsichtlich der Unterschrift

nicht bestehen. Der Gesetzgeber ist also offensichtlich davon ausgegangen, daß Blinde, welche die Niederschrift über die Testamentserrichtung unterzeichnen können, sie auch unterschreiben müssen, und die Belange derjenigen, die nicht schreiben können, durch die Ersetzung ihrer Unterschrift gemäß § 2242 Abs. 3 Satz 1 BGB hinreichend gewahrt sind. Wie oben bereits gesagt wurde, bezweckte die Verschärfung der Bestimmungen über die Ersetzung der Unterschrift, eine solche nur bei wirklich bestehender Schreibunfähigkeit zuzulassen, weil der Unterschrift zur Prüfung der Identität des Erklärenden mit dem Erblasser besonderes Gewicht beigemessen wurde. Die Begründung, mit der das Oberlandesgericht Hamm dieser Funktion der Unterschrift bei Blinden keine maßgebende Bedeutung beimessen will, ist nicht stichhaltig. Kann der Blinde die Urkunde unterzeichnen, so kommt auch seiner Unterschrift als Identitätsnachweis Bedeutung zu. Das Oberlandesgericht Hamm erkennt dies an sich nicht, spricht ihm aber die Bedeutung unter dem Gesichtspunkt ab, daß die Unterschrift in einem solchen Falle nicht als sinnfälliges Zeichen für das Einverständnis mit dem Inhalt der Niederschrift gewertet werden könne. Ihm ist indessen darin nicht zu folgen, daß die Unterschrift eines Blinden eine leere Formalität sei und als sinnfälliges Zeichen seines Einverständnisses nicht angesehen werden könne. Das trifft allerdings in allen denjenigen Fällen zu, in denen ein Blinder ein Schriftstück unterzeichnet, ohne daß eine Garantie dafür gegeben ist, daß er das Schreiben unterzeichnet hat, das er unterschreiben wollte. An dieser Gewähr fehlt es aber bei der Errichtung eines Testaments durch einen Blinden nicht. Kann der Testator Geschriebenes nicht lesen, so muß der Richter oder Notar bei dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen (§ 2242 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BGB).

Bei einem Blinden muß der Notar nach § 2233 Abs. 1 BGB darüber hinaus einen zweiten Notar oder zwei Zeugen hinzuziehen. Durch die Mitwirkung dieser Personen ist hinreichend sichergestellt, daß dem blinden Erblasser tatsächlich die Niederschrift über die Errichtung seines Testaments und nicht irgendein anderes Schriftstück oder gar ein unbeschriebenes Blatt zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Ist diese Gewähr aber gegeben, so ist die Unterschrift des Blinden auch ein sinnfälliges Zeichen für die Genehmigung des Inhalts der ihm vorgelesenen Urkunde. Der Senat schließt sich deshalb der Auffassung des Oberlandesgerichts Oldenburg hinsichtlich der Bedeutung der Unterschrift eines Blinden an und tritt ihm auch darin bei, daß in der Feststellung der Blindheit noch nicht ohne weiteres die Feststellung der Schreibunfähigkeit des Erblassers liegt.

Das Oberlandesgericht Hamm meint, im vorliegenden Falle enthalte die Feststellung der Blindheit auch die Feststellung der Schreibunfähigkeit; denn erstere erstrecke sich zugleich auf das Leiden, das die Blindheit verursacht habe, und damit auf die durch das Leiden ebenfalls verursachte Schreibunfähigkeit. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht beizutreten. Der Erblasser hat im ersten Satze seiner der Feststellung der Testierfähigkeit folgenden Erklärung lediglich zum Ausdruck gebracht, daß er blind sei und deshalb Geschriebenes nicht mehr lesen könne. Dabei hat er angegeben, daß seine Erblindung auf ein Augenleiden zurückzuführen sei, durch das er die Sehkraft auf beiden Augen verloren habe. Diese Erklärung hat dem Notar - wahrscheinlich in Verbindung mit dem persönlichen Eindruck, den er von dem Erblasser gewonnen hat - die Überzeugung von der Blindheit verschafft, die in der Niederschrift ausdrücklich festgestellt ist. Das Oberlandesgericht Hamm will nun der wei-

teren Erklärung des Erblassers, er könne außerdem nicht mehr schreiben, deshalb eine besondere Bedeutung beimes-
sen, weil der Erblasser dies mit seinem Leiden begründet
habe. Dabei übersieht das Oberlandesgericht Hamm, daß es
keinen Unterschied machen kann, ob der Erblasser seine
Schreibunfähigkeit auf sein Leiden oder auf seine Blind-
heit zurückführte; denn die Erblindung ist die Folge des
Augenleidens gewesen. Wie oben schon gesagt wurde, hat
Blindheit nicht notwendig Schreibunfähigkeit zur Folge.
Der Schluß des Oberlandesgerichts Hamm von der Blindheit
auf die Schreibunfähigkeit ist danach nicht zwingend. Das
gilt um so mehr, als es sich nach der Erklärung des Erb-
lassers nicht um eine angeborene Blindheit gehandelt hat
und aus ihr auch hervorgeht, daß er früher hat schreiben
können. Aus der Blindheit des Erblassers folgt danach noch
nicht seine Unfähigkeit, die Niederschrift über die Testa-
mentserrichtung selbst zu unterschreiben. Infolgedessen kann
in der Feststellung der Blindheit nicht zugleich die Fest-
stellung der Schreibunfähigkeit gefunden werden. Dem ge-
samten Inhalt der Niederschrift läßt sich daher nicht ein-
deutig entnehmen, daß sich der Notar von der Schreibunfä-
higkeit des Erblassers überzeugt hat und die so gewonnene
Überzeugung durch die gewählte Fassung zum Ausdruck brin-
gen wollte. Das ist um so mehr der Fall, als es nahegele-
gen hätte, nicht nur die Überzeugung von der Testierfä-
higkeit und der Blindheit ausdrücklich in die Urkunde aufzu-
nehmen, sondern auch die Überzeugung von der Schreibunfä-
higkeit des Erblassers in derselben Weise in der Niederschrift
festzustellen. Warum das nicht geschehen ist, kann auf
sich beruhen. Falls der Notar, was nicht anzunehmen ist,
von der früheren Fassung des § 2242 BGB ausgegangen sein
sollte, würde er sicher nicht den Willen gehabt haben, seine
Überzeugung von der Schreibunfähigkeit des Erblassers fest-
zustellen. Er würde sich aber von dieser auch dann nicht
überzeugt und sie in der Niederschrift festgestellt haben,

wenn er irrigerweise angenommen haben sollte, daß jeder Blinde schreibunfähig sei. In diesem Falle würde also durch die Annahme, in der Feststellung der Blindheit liege zugleich die Feststellung der Schreibunfähigkeit, eine Prüfung der letzteren zu Unrecht unterstellt werden; denn von diesem Standpunkt aus hätte der Notar zu einer solchen Prüfung keine Veranlassung gehabt. Allein die Tatsache, daß die Unterschrift des Erblassers unter der Niederschrift fehlt, reicht nicht aus, um aus ihr zu folgern, daß der Notar durch die Fassung der Urkunde seine Überzeugung von der Schreibunfähigkeit des Erblassers hat zum Ausdruck bringen und dessen Unterschrift so hat ersetzen wollen. Zutreffend hat das Landgericht auch in der Zuziehung zweier Zeugen keinen Anhaltspunkt für die Überzeugung des Notars von der Schreibunfähigkeit des Erblassers gefunden, da diese Maßnahme nach dem Inhalt der Urkunde wegen der Blindheit des Erblassers getroffen worden ist.

Die weitere Beschwerde der Antragstellerin erwies sich danach als unbegründet und mußte infolgedessen auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen werden.

Dr. Tasche	Dr. Hückinghaus	Dr. Piepenbrock
Dr. Freitag	Dr. Mattern	
	:	
	:	